

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschichtswissenschaften**

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
<b>Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B1
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere sowohl alte (insbesondere Latein, aber auch Griechisch) als auch solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, erforderlich.
<b>Nachweis:</b>	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache auch die weitere Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.

	Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch: Zeugnis über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
<b>Gewichtung:</b>	40 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
<b>Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

#### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.